

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lage
vom 16. November 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 2 und 8 des KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 16. November 2006 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lage vom 9. Juli 1985 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der benötigten Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (Parkstreifen),
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße (Fußgängerzone),
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung (STVO).

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der

Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Anlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind 33 1/3 v.H. dem Aufwand zuzurechnen, höchstens jedoch die Kosten, die zur Verlegung eines Regenwasserkanals von 30 cm Durchmesser in einer Verlegungstiefe von 1,50 m erforderlich sind.

(4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen selbständig benutzbaren Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt und abgerechnet wird.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 4). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 4 anrechenbaren Breiten, so ist der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand von der Stadt zu tragen.

(3) Zuwendungen Dritter, die die Stadt für die Maßnahme erhält, dienen zur Deckung der nach Absatz 1 Satz 1 auf die Stadt entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende anderes bestimmt.

(4) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach den §§ 7 bis 9 und 11 BauNVO	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<u>1. Anliegerstraße</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkflächen (Parkstreifen)	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	-
	50 v.H.		
f) Böschungen, Schutz- u. Stützmauern	-	-	50 v.H.
<u>2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkflächen (Parkstreifen)	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	-
	30 v.H.		
f) Böschungen, Schutz- u. Stützmauern	-	-	30 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkflächen (Parkstreifen)	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	-
	10 v.H.		
f) Böschungen, Schutz u. Stützmauern	-	-	10 v.H.
<u>4. Hauptgeschäftstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkflächen (Parkstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	-
	40 v.H.		
f) Böschungen, Schutz- u. Stützmauern	-	-	40 v.H.
<u>5. Fußgängergeschäftstraßen</u>			
(Fußgängerzonen) einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
<u>6. Selbständige Gehwege</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
<u>7. Verkehrsberuhigte Bereiche</u>			
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßen- verkehrsordnung (STVO) einschl. Park- flächen, Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	12,00 m	12,00 m	50 v.H.

Die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parksreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(5) im Sinne des Absatzes 4 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die über den Anliegerverkehr hinaus Verkehr aus angeschlossenen großräumigeren Gebieten aufnehmen,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgänger-geschäftsstraßen (Fußgängerzonen):

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

f) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

g) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4a STVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (Absatz 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(8) Für Anlagen, für die die in Absatz 4 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der

Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt wird.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche unter der Voraussetzung, daß der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzungen nicht enthält
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Grundstücksfläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht oder nur über eine Zufahrt an die Anlage angrenzen, die Grundstücksfläche zwischen der der Anlage am nächsten zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei einer darüber hinausgreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

3. Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen, geduldet oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Die Zahl der Vollgeschosse wird im übrigen durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bestimmt.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschos gerechnet.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Grundstücke gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschözzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach den §§ 7 bis 9 und 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten, sowie für die Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Büro-, Geschäfts- bzw. Verwaltungszwecke genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber eine Nutzung nach Satz 1 zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Sinne von § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) die in Satz 1 genannten Nutzungsarten überwiegend (prägend) vorhanden sind.

§ 5 Grundstücke an mehreren Anlagen

Wird ein Grundstück von zwei oder mehreren Anlagen erschlossen und erhält eine dieser Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Anlage bereits besitzt, wird die nach § 4 Absatz 2 maßgebliche Grundstücksfläche hinsichtlich dieser Ausstattung nur mit 2/3 angesetzt. Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach den §§ 7 bis 9 und 11 BauNVO sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Büro-, Geschäfts- bzw. Verwaltungszwecke genutzt werden,
b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
c) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

§ 6 Beitragspflichtige und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugeschens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Die Beitragspflicht entsteht, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Anlagen) gemäß der Planung der Stadt endgültig hergestellt sind und ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 7 Kostenspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Gehwege,
 5. die Radwege,
 6. die Parkflächen (Parkstreifen),
 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Entwässerungseinrichtungen,
- sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn die Anlagen in Abschnitten hergestellt werden.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugeschens des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

(1) In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermäßigt werden.

(2) Der Beitrag kann nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage, den 16. November 2006